

2009 004

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

Allg. Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) § 97

Zur Frage, wer bei der laufenden Güterversicherung eines Spediteurs Versicherter gemäß einer Einzelpolice ist, in der die Klausel: "für Rechnung, wen es angeht" gestrichen ist.

BGH, Urt. v. 5. Dezember 1966 - II ZR 83/64 - OLG Hamburg
LG Hamburg

76

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 83/64

URTEIL

Verkündet am

5. Dezember 1966

Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

1.

2.

3.

Beklagten und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. März 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Laut Rechnung vom 25. März 1960 an Miguel S. [REDACTED] in La Paz (Bolivien) sandte die Uhrenfabrik S. [REDACTED] (I. [REDACTED]) an diesen 6.000 Reiseweckeruhren und 4 Stilweckeruhren zum Preise von 12.044 US \$ mit dem MS "Libertad" nach Buenos Aires "en transito para Bolivia". Ferner sandte laut der an Miguel S. [REDACTED] erteilten Rechnung vom 25. März 1960 die Firma H. [REDACTED] & Sa. [REDACTED] in H. [REDACTED] mit demselben Schiff an Miguel S. [REDACTED] in La Paz 30 Rechenmaschinen zum Preise von 3.750 US \$. Die Kaufverhandlungen in Se. [REDACTED] und H. [REDACTED] hat der Kläger geführt. Er veranlaßte die Zahlung des Kaufpreises, der Fracht und der Unkosten. Die Verschiffung in acht Kisten ließ der Kläger durch die Speditionsfirma A. Ha. [REDACTED] in H. [REDACTED] vornehmen. Das



Konnossement nennt diese Firma als Ablader und Miguel S. [REDACTED] in La Paz als Empfänger. Der Kläger hat die Kisten selbst mit der Markierung "Miguel S. [REDACTED], La Paz, en transito a Bolivia via Buenos Aires" versehen. Er ließ auch die Transportversicherung durch die Speditionsfirma vornehmen. Die Firma Ha [REDACTED] kam diesem Auftrag in der Art nach, daß sie die Güter im Rahmen ihrer laufenden Versicherung mit den Beklagten deren Makler, der Firma J. [REDACTED] & Co., durch Versicherungsanmeldung aufgab. Danach sollten zwei Policen über je 20.000 US \$ auf den Namen des Klägers zunächst für einen Transport bis Buenos Aires ausgestellt werden. Daraufhin wurden von der Firma J. [REDACTED] & Co. die beiden Policen vom 26. März 1960 "para el seguro de mercaderias" ausgestellt, nach denen die Beklagten zu je 1/3 Versicherung zugunsten des Klägers übernahmen. Die vorgedruckten Worte: "a favor del portador" (zugunsten des Inhabers) und "por cuenta de quien en derecho corresponda" (für Rechnung wem es angeht) wurden gestrichen. Die versicherten Waren wurden wie folgt bezeichnet: "Miguel S. [REDACTED] La Paz en transito a Bolivia via Buenos Aires 1 - 7 cajones relojes, 8 1 cajon maquinas para calcular, 2008 Kos.". Beide Policen lauten über je 20.000 US \$, die eine mit dem Zusatz: "Valor aumentado". Sie betreffen den Transport der Waren von Haus zu Haus mit MS "Libertad" bis Buenos Aires, die eine mit dem Zusatz: "einschließlich 30 Tage Lagerung beim Zoll und alsdann im Lagerhaus des Käufers". Die Versicherung wurde später durch Nachtragspolice auf den Anschlußtransport mit der Bahn nach La Paz ausgedehnt. Die Policen erklären die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) für anwendbar.

MS "Libertad" traf am 21. April 1960 in Buenos Aires ein. Nach der Löschung der Kisten stellte sich her-

aus, daß sie - vermutlich in Buenos Aires an Land - gegen ähnliche, mit den gleichen Aufschriften versehene Kisten ausgetauscht waren, die Soda enthielten. Der Kläger meldete den Verlust der Waren am 27. April 1960 dem in den Policen angegebenen Havarieexperten in Buenos Aires. In notarieller Urkunde vom 23. Juni 1960 ermächtigte Miguel S. [REDACTED] aus La P. [REDACTED] den Kläger, die Versicherungsansprüche geltend zu machen und Zahlung an sich zu fordern.

Das auf Anzeige der Beklagten zu 1 gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Betruges wurde eingestellt.

Der Kläger hat mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von je 6.500 DM an ihn begehrt. Den gesamten Schaden hat er mit 276.830 DM beziffert. Er hat geltend gemacht, er habe die Versicherung im eigenen Namen für Rechnung des S. [REDACTED] genommen, der ihn mit dem Einkauf und der Verschiffung beauftragt habe. Die Mittel für den Ankauf habe er selbst aufgebracht. Die Waren hätten von ihm von La P. [REDACTED] wieder nach Argentinien eingeführt und dort von ihm verkauft werden sollen. S. [REDACTED] habe 10 bis 30 % des Gewinns erhalten sollen. Die Einfuhr nach Argentinien sei zulässig gewesen. Der Weg über Bolivien sei wie üblich gewählt worden, um den höheren Zoll bei direkter Einfuhr zu vermeiden.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, der Kläger habe laut Police nur sein eigenes Interesse an der Ware versichert, ein solches aber nicht nachgewiesen. Als Wareneigentümer ergebe sich aus den Rechnungen und dem Konnossement Miguel S. [REDACTED] in La P. [REDACTED]. Das Interesse sei auch überhaupt nicht versicher-

bar gewesen, weil gegen bolivianische und argentinische Zoll- und Einfuhrbestimmungen verstoßen werden sollte.

S [REDACTED], der unter der angegebenen Anschrift niemals ansässig gewesen sei, habe mangels Eintragung in das Kaufmannsregister keine Waren nach Bolivien einführen dürfen. Auch habe der Kläger seine Anzeigepflicht verletzt, indem er die Anschrift des S [REDACTED] unrichtig und dessen Eigentum an der Ware nicht angegeben habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht (Hansa 1964, 845) weist die Klage ab, weil der Kläger kein eigenes Interesse an dem Transitgeschäft dargetan habe. Nur der Kläger selbst habe nach der Ausgestaltung der Versicherungsverträge Anspruchsberechtigter (Versicherter) sein sollen, nicht auch Miguel Silva, dessen etwaige Rechte aus der Versicherung der Kläger nach der ihm erteilten Ermächtigung im eigenen Namen sollte geltend machen können. Der Kläger habe weder sein Eigentum an den Waren noch ein Gewinnanwartschafts- oder Sacherwerbsinteresse dargetan.

II. Die Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht kein Eigentümerinteresse des Klägers bezüglich der Güter angenommen, sind unbegründet. Das Berufungsgericht konnte ohne Vernehmung des La [REDACTED] als Zeugen darüber, ob der Kläger die Waren an die Lieferan-

ten in Deutschland bezahlt hat, und ohne Vernehmung des S[REDACTED] als Zeugen darüber, ob der Kläger und er in einer Gelegenheitsgesellschaft bezüglich der Güter gestanden haben, zu der Auffassung gelangen, der Kläger habe nach den auf den Namen des S[REDACTED] lautenden Fakturen, dem Konnossement und vor allem seiner früheren Darstellung im Prozeß sein Eigentum an den Gütern nicht genügend dargetan. Ob der Nachweis eines Gewinnanwartschafts- oder Sacherwerbsinteresses des Klägers im Hinblick auf die nach seiner Behauptung mit S[REDACTED] vereinbarte Veräußerung der Güter durch ihn in Argentinien nach der Wiederausfuhr aus Bolivien ohne Verfahrensmangel als nicht geführt angesehen worden ist, kann offenbleiben, weil mit der vorliegenden Güterpolice nur das Eigentümerinteresse (nebst imaginärem Gewinn), nicht auch die Versicherung anderer Interessen, die sich auf die Güter beziehen, versichert ist (Ritter, Das Recht der Seeversicherung, Vorbem. vor § 80 ADS S. 995).

III. Dagegen unterliegt die Auffassung des Berufungsgerichts, nur das Eigentümerinteresse des Klägers sei von den Beklagten versichert worden, rechtlichen Bedenken. Die Revision meint, die Versicherung stelle inhaltlich eine Versicherung "für Rechnung, wen es angeht" dar, so daß auch das Eigentümerinteresse des S[REDACTED] versichert sei, der als Empfänger der Güter aus dem Konnossement legitimiert gewesen sei. Der Revision ist zuzugeben, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es S[REDACTED] als Versicherten ausschließt, rechtlich nicht einwandfrei sind.

Die Firma Ha[REDACTED] hat als Verschiffungsspediteurin im Rahmen ihrer laufenden Versicherung bei den Beklagten (§ 97 ADS) deren Agenten den Transport der Güter aufgegeben (§ 97 Abs. 4 ADS). Das Berufungsgericht meint, durch

diese Aufgabe ("Versicherungsanmeldung") sei nur der Kläger, zu dessen Gunsten sie allein laute, Versicherter einer Versicherung für fremde Rechnung geworden. Die Vertragsparteien, d. h. die Versicherer und die Firma Ha[REDACTED] als Versicherungsnehmer, bestimmten, wenn eine Versicherung fremder Interessen beabsichtigt sei, welchem benannten oder unbenannten Interesseträger die Rechte aus der Versicherung zustehen sollten. Hier sei nur der Kläger als solcher Dritter benannt. Er sei also allein der Versicherte. Die vorgedruckte Klausel "für Rechnung, wen es angeht" sei in der Police gestrichen worden.

Das Berufungsgericht erörtert nur für den Fall, daß der Kläger selbst als Versicherungsnehmer einer gewöhnlichen Güterversicherung zu betrachten sei, ob sich aus den Umständen ergebe, daß ein für ihn fremdes Interesse versichert sei. Hier liegt eine laufende Versicherung vor, die ein Spediteur abgeschlossen hatte. Die laufende Police ist zwar nicht vorgelegt. Es versteht sich aber auch ohne die übliche Hervorhebung (vgl. Ritter § 97 A. 24; Muster S. 1367), daß der Spediteur auch fremde Interessen, und zwar "für Rechnung, wen es angeht" versichern will (Ritter § 97 A. 24; Prölss, VVG § 74 A 1). Der Versicherungsnehmer einer solchen laufenden Versicherung braucht infolgedessen auch nicht zu deklarieren, ob das Interesse ihm oder einem Dritten oder welchem Dritten zusteht (Ritter § 97 A. 52). Dementsprechend sieht auch der Vordruck für die Versicherungsanmeldung nur die Angabe des Versicherungsgegenstandes, des Transportmittels und des Reiseweges, nicht aber des Interesseträgers, vor. Eine uneingeschränkte Aufgabe durch den Versicherungsnehmer führte daher eine Versicherung der Güter für Rechnung,

wen es angeht, herbei. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer bei der Aufgabe der Güter, für die er Versicherung zu nehmen hat (§ 97 Abs. 1 ADS), nur das Interesse einer bestimmten Person unter Versicherung bringen will und der Versicherer durch entsprechende Fassung der Police darauf eingeht.

Hier ist in der Versicherungsanmeldung der Firma Ha [REDACTED] angegeben worden, die Versicherungspolice solle auf den Namen des T [REDACTED] (= Kläger) lauten. Die Versicherung solle bis Buenos Aires gedeckt sein, evtl. werde sie noch durch einen Zusatz bis La P [REDACTED] gedeckt werden. In der Police ist der Kläger als Versicherter genannt und die Klausel "für Rechnung, wen es angeht" gestrichen worden. Das Berufungsgericht führt aus, ein Interesse des Empfängers Miguel S [REDACTED] sei hiernach nicht unter Versicherung gebracht worden. Bei der Erwähnung des Namens und der Anschrift des S [REDACTED] handele es sich um die Kennzeichnung der Ware durch Angabe der Markierung, wie sich aus der Versicherungsanmeldung ergebe. Die Einkaufsrechnungen und das Konnossement, in denen S [REDACTED] als Käufer oder Empfänger genannt sei, hätten die Beklagten nicht gekannt. Die Revision rügt mit Grund die fehlende Würdigung der Aussage des Zeugen Sc [REDACTED] und die unvollständige Auslegung der Police.

Der Zeuge Sc [REDACTED] hatte ausgesagt, die Klausel "für Rechnung, wen es angeht" sei allgemein in den auf Grund der laufenden Versicherung ausgestellten Policen entgegen früherer Praxis gestrichen worden, weil sich durch sie Anstände bei ausländischen Banken ergeben hätten. Diese hätten darauf bestanden, daß bei Angabe des Namens die Klausel zu streichen sei. Das Berufungsgericht erörtert nicht, ob tatsächlich aus dieser Handhabung und ihrem

Anlaß zu entnehmen ist, daß allgemein mit Versicherungsanmeldungen, die einen bestimmten Interesseträger angeben und Policen ohne die Klausel nur das Interesse des Benannten versichert worden ist, obwohl eine Güterversicherung in Frage steht, die wegen der Unbestimmtheit des Interesseträgers bei einem Gütertransport über See durchweg "für Rechnung, wen es angeht" abgeschlossen wird (vgl. Ritter, ADS § 52 A. 16 a.E.; vgl. Arnould, Marine Insurance Nr. 12, 172). Der Versicherer kann unzweifelhaft bei einer laufenden Güterversicherung für Rechnung, wen es angeht, nicht abweichend von der Versicherungsaufgabe bestimmen, daß die Versicherung nur auf den genannten Interesseträger beschränkt sein solle. Der Wunsch des Spediteurs, die Police solle auf den Namen des Absenders lauten, läßt andererseits noch keinen Schluß darauf zu, nur das Eigentümerinteresse des Benannten solle versichert sein. Die Anmeldung auf einen bestimmten Namen und die Streichung der Klausel in der Police beruht nach der vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Aussage des Zeugen Sc[REDACTED] möglicherweise nur darauf, daß ausländische Banken wünschten, eine bestimmte Person in den Dokumenten solle als Berechtigter erscheinen. Das Berufungsgericht prüft nicht, ob mit der allgemeinen Streichung der Klausel "für Rechnung, wen es angeht" in den Einzelpolicen tatsächlich eine Abweichung von den internationalen Gepflogenheiten bei der Versicherung von Güterinteressen (vgl. Ritter, ADS § 52 A. 16) beabsichtigt war. Das erscheint aber für eine Auslegung der Policen nach §§ 346 HGB, 133, 157 BGB unerläßlich.

Bei dieser Prüfung wird auch folgendes zu berücksichtigen sein: Die Kisten waren laut Versicherungsanmeldung mit "Miguel S[REDACTED] en transito a Bolivia via Buenos Aires" markiert und diese Bezeichnung der Güter in die

Police übernommen worden. Die Angabe des Empfängers auf dem Gut, wenn nicht, wie regelmäßig, Zeichen, Buchstaben und Nummern als Markierung verwendet werden, kommt im Seeverkehr vor. Die Güter waren damit erkennbar für eine andere Person als die genannte als Empfänger bestimmt. Die Versicherung war auf einen Zeitraum erstreckt, in dem der Empfänger Besitz an den Gütern erlangte (vgl. den maschinenschriftlichen Zusatz in der Police Anl. 3, daß die - später bis La P. ausgedehnte - Versicherung noch für 30 Tage Lagerung beim Zoll und anschließend "al almacén del comprador" (also für die Lagerung durch den Käufer) versichert sein sollte). Wäre nur das Interesse der vom Spediteur in der Versicherungsanmeldung benannten Person versichert, so wäre die Versicherung bereits nach § 2 ADS gegenstandslos, wenn nach den zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen der "comprador" das Eigentum an den Gütern nicht vom angegebenen Versicherten (etwa einem Zwischenverkäufer); sondern auf dessen Anweisung unmittelbar vom Lieferanten erwarb. In diesem Falle würde es an einer Veräußerung der Güter durch den Versicherungsnehmer (hier des Versicherten; vgl. Ritter, ADS § 49 A. 15), die den Erwerber in die Versicherung eintreten läßt (§ 49 ADS), fehlen. Die Eigentümerinteressen anderer Personen, deren Deckung oft mit einer Güterpolice erstrebt wird, (z. B. im Falle der Einkaufskommission diejenigen des Auftraggebers), würden keine Deckung finden können. Da z. B. der Cif-Verkäufer nach internationalem Handelsbrauch eine Versicherung "für Rechnung, wen es angeht" besorgen muß (Möller, Cifgeschäft und Versicherung S. 54, 55 A. 1), würde die Güterversicherungspolice der Beklagten, wie sie nach der Aussage des Zeugen Sc. allgemein von ihrer Agentur ausgestellt wird, für solche Geschäfte ungeeignet sein, wenn sie nicht auch ohne ausdrückliche Klausel als für Rechnung, wen es angeht genommen zu betrachten wäre. Auch wäre der Auftrag zur

Besorgung einer üblichen Güterversicherung durch die auf den namentlich bezeichneten Interesseträger begrenzte Versicherung nicht zu erfüllen. Es bedürfte einer besonderen Begründung unter Würdigung der erörterten Umstände, wenn angenommen werden soll, die Beklagten hätten ihrer Güterpolice durch die Streichung der Klausel "für Rechnung, wen es angeht" bei Benennung einer bestimmten Person entsprechend der Aufgabe eine beschränkte Bedeutung in dem Sinne beigelegt, daß nur das Eigentümerinteresse dieser Person versichert sein sollte. Zu Unrecht meint die Revisionserwiderung, die Police gelte jedenfalls mit diesem Inhalt mangels Widerspruchs als genehmigt. § 15 ADS (vgl. § 5 VVG) gilt nicht für die bei einer laufenden Versicherung ausgestellte Einzelpolice (§ 97 Abs. 4 Satz 2 ADS).

V. Hiernach bedarf es einer erneuten tatsächlichen Würdigung, ob nach den Umständen S. als Versicherter anzusehen ist. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts liegt es nahe, daß S. das Eigentum an den Gütern von den Lieferanten spätestens mit der Aushändigung des Konnossements erworben hat. Der Kläger hat die Klage auch darauf gestützt, daß S. ihn zur Geltendmachung der Versicherungsansprüche im eigenen Namen ermächtigt habe (Anl. 14 II). Ein Schaden des S. wäre grundsätzlich zu bejahen. Bei der Güterversicherung werden als genügende Belege die Fakturen und Konnossemente angesehen, nach deren Inhalt der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint (Ritter, ADS § 43 A. 24).

VI. Da auch die vom Berufungsgericht offengelassene Frage, ob der Versicherung ein versicherbares Interesse zugrunde liegt, zunächst von diesem zu beurteilen ist,

war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückzuverweisen. Die Entscheidung über
die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu
überlassen, da sie vom Ausgang der Sache abhängt.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck